



Nr. 26/2023 am Dienstag, den 10.10.2023

Inhaltsverzeichnis Nr. 26/2023

- **Bekanntmachung „Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Straßen gem. Art. 6 BayStrWG“**

B E K A N N T M A C H U N G

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Straßen gem. Art. 6 BayStrWG

1. Bezeichnung:

1.1. Dr. August-Einsele-Ring

FINr. 850/23, Gemarkung Murnau

Teilstück West:

Anfangspunkt: Südostecke FINr. 850/13 Abzweig Kimmelallee FINr. 850/28

Endpunkt: Nordwestecke FINr. 850/25

Teilstück Nord:

Anfangspunkt: Nordostecke FINr. 850/10

Endpunkt: Östliche Fahrbahngrenze bei Nordwestecke FINr. 850/4

Teilstück Ost:

Anfangspunkt: Einmündung Kimmelallee FINr. 850/28 Südwestecke FINr. 850/24

Endpunkt: Südwestecke FINr. 850/24

1.2. Fußweg über FINr. 1397/1, Gemarkung Murnau von der Wimmerstraße zum Seidlpark

FINr. 1397/1, Gem. Murnau. Teilfläche

Anfangspunkt:

Grundstücksgrenze FINr. 1397/1 zu FINr. 1402 Höhe südl. Gebäudekante Seidlpark 4g

Endpunkt:

Nordöstliche Grundstücksecke FINr. 1397 Gemarkung Murnau (Lageplan Notarvertrag v. 24.05.1966)

2. Verfügung:

Die unter Ziffer 1) Nr. 1.1 beschriebenen Straßenteilstücke werden aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses vom 19.07.2019 zur Ortsstraße im Sinne von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG und das unter Ziffer 1.2 beschriebene Wegeteilstück zum beschränkt öffentlichen Weg im Sinne von Art. 46 Nr. 1 BayStrWG gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Murnau a. Staffelsee.

4. Wirksamwerden der Verfügung

Die Verfügung wird gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

5. Sonstiges:

Die Widmungsverfügungen können im Marktbauamt, Schloßbergstr. 10, 1 OG, Zimmer 2.1 während der allgemeinen Dienststunden des Marktbauamtes eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Murnau a. St., 10.10.2023
MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>

Aushang am 10.10.2023/sr
Abgenommen am /